

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen des Landesjugendförderplanes (RL-LJFP)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Zielerreichungskontrolle

1.1 Das Land, vertreten durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, des § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – in Verfolgung der Ziele der §§ 1 Abs. 3, 4, 8, 11 und 12, 79, 82 und 85 Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und des § 18 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) den Trägern der Jugendhilfe Zuwendungen im Rahmen des geltenden Landesjugendförderplanes.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Landesjugendförderplanes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

1.2 Die Fördermaßnahmen werden einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

1.2.1 Mit der Förderung sollen nachfolgende Ziele erreicht werden:

- a) Die Zuwendung unterstützt die Bereitstellung der im Rahmen des geltenden Landesjugendförderplans ausgewiesenen bedarfsgerechten Angebotsstruktur für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe nach Nr. 2 der Richtlinie.
- b) Die Zuwendung unterstützt das Prinzip der Trägervielfalt und der Pluralität der Angebote i. S. d. § 3 SGB VIII.
- c) Die Zuwendung unterstützt die Beteiligung junger Menschen an den Angeboten der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit.

1.2.2 Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Indikatoren zu erfassen:

- a) Anzahl und inhaltliche Ausrichtung der geförderten Projekte der außerschulischen Jugendbildung,
- b) Anzahl und Herkunft der Teilnehmenden in den Angeboten der außerschulischen Jugendbildung,
- c) Art und Anzahl der Großveranstaltungen von jugendpolitischer Schwerpunktsetzung
- d) Anzahl, Herkunft und Alter der Teilnehmenden in den Angeboten der internationalen Jugendarbeit,
- e) Anzahl und inhaltliche Ausrichtung der geförderten Angebote der internationalen Jugendarbeit,
- f) Anzahl der Thüringer Jugendverbände, in denen junge Menschen bis zu 27 Jahren in den Entscheidungsgremien mehrheitlich Verantwortung übernehmen,
- g) Anzahl von ausgebildeten Jugendleiterinnen und Jugendleitern und
- h) Art des Trägers, der die Lehrgänge der Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern durchführt

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderung der Jugendarbeit

2.1.1 Außerschulische Jugendbildung

- 2.1.2 kulturelle Jugendarbeit und kulturelle Jugendbildung
- 2.1.3 Kinder- und Jugenderholung
- 2.1.4 Großveranstaltungen von jugendpolitischer Schwerpunktsetzung
- 2.1.5 internationale Jugendarbeit

2.2 Förderung der Jugendverbandsarbeit

2.3 Förderung des ehrenamtlichen Engagements

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der freien Jugendhilfe.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die unter Nr. 2 dieser Richtlinie aufgeführten Fördergegenstände müssen Bestandteil des geltenden Landesjugendförderplanes sein.

4.2 Die Förderung der Gegenstände nach Nr. 2 der Richtlinie erfolgt nur, wenn ihre Bedeutung einen überörtlichen Charakter besitzt.

4.3 Die fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses für die jeweiligen Fördergegenstände werden der Förderung zugrunde gelegt.

4.4 Personalausgaben für hauptamtlich Beschäftigte sind nur dann förderfähig, wenn sich die betreffenden Personen für die Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine entsprechende fachliche Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte). Es gilt das Fachkräftegebot i. S. d. § 72 SGB VIII. Der Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses zur Umsetzung des Fachkräftegebotes, in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten.

4.5 Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichender tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Die Vergütung der Fachkräfte muss tarifgerecht erfolgen. Eine geringere Vergütung der Fachkräfte als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe TV-L E 9b Stufe 1 ist nicht zuwendungsfähig.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen gewährt. Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse und Zuwendungen in Form einer pauschalierten Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen. Die Zuwendung schließt Ausgaben zur Fort- und Weiterbildung in den Gegenständen der Richtlinie nach Nr. 2.1 und 2.2 in angemessenem Umfang mit ein.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

5.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben, die zur fach- und sachgerechten Durchführung der Maßnahmen nach Nr. 2 der Richtlinie benötigt werden.

5.2.2 Für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung nach Nr. 2.1.1 der Richtlinie gilt:

5.2.2.1 Gefördert werden mehrjährige Projekte außerschulischen Jugendbildung mit einem im jeweils gültigen Landesjugendförderplan festgelegten Festbetrag.

Für die Förderung der mehrjährigen Projektförderung ist das mit dem Auswahlverfahren genehmigte Konzept verbindlich. Dies schließt eine regelmäßige Evaluation und ggf. notwendige Konzeptanpassung nicht aus.

5.2.2.2 Gefördert werden mehrtägige Angebote der außerschulischen Jugendbildung mit bis zu 40 € pro Programmtag und Teilnehmenden und eintägige Angebote mit bis zu 30 € pro Programmtag und Teilnehmenden im Rahmen des geltenden Landesjugendförderplanes.

Ein Programmtag ist dadurch gekennzeichnet, dass mindestens eine inhaltliche Programmeinheit und keine reine Schlaf- oder Essenszeit stattgefunden hat.

Innerhalb der vorgenannten Festbeträge werden Verpflegungskosten bis zu 20 € pro Programmtag und Teilnehmenden als zuwendungsfähig anerkannt. Bei mehrtägigen Angeboten der außerschulischen Jugendbildung gilt jeder angebrochene Programmtag als ein Tag.

5.2.2.3 Gefördert werden Personalausgaben der Europäischen Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar im Rahmen des geltenden Landesjugendförderplanes.

5.2.2.4 Gefördert werden individuelle Fachberatungsleistungen für die im Landesjugendförderplan ausgewiesenen Jugendbildungseinrichtungen in Thüringen im Rahmen des geltenden Landesjugendförderplanes

5.2.2.5 Gefördert werden anteilig Ausgaben für die Unterhaltung der im Landesjugendförderplan ausgewiesenen Jugendbildungseinrichtungen im Rahmen des geltenden Landesjugendförderplanes.

5.2.3 Für die Förderung der kulturellen Jugendarbeit nach Nr. 2.1.2 der Richtlinie gilt:

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle der Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung Thüringen e. V. im Rahmen des geltenden Landesjugendförderplanes.

5.2.4 Für die Förderung der Kinder- und Jugenderholung nach Nr. 2.1.3 der Richtlinie gilt:

Gefördert werden mehrtägige Angebote der Kinder- und Jugenderholung mit bis zu 35 € pro Programmtag und Teilnehmenden und eintägige Angebote mit bis zu 25 € pro Programmtag und Teilnehmenden im Rahmen des geltenden Landesjugendförderplanes. Ein eintägiges Angebot der Kinder- und Jugenderholung soll mindestens sechs Zeitstunden andauern.

Ein Programmtag ist dadurch gekennzeichnet, dass mindestens eine inhaltliche Programmeinheit und keine reine Schlaf- oder Essenszeit stattgefunden hat.

Innerhalb der vorgenannten Festbeträge werden Verpflegungskosten bis zu 20 € pro Programmtag und Teilnehmenden als zuwendungsfähig anerkannt.

Bei mehrtägigen Angeboten der Kinder- und Jugenderholung gilt jeder angebrochene Programmtag als ein Tag.

5.2.5 Für die Förderung der Großveranstaltungen nach Nr. 2.1.4 der Richtlinie gilt:

Gefördert werden überörtliche Veranstaltungen mit jugendpolitischer Schwerpunktsetzung im Rahmen des geltenden Landesjugendförderplanes und nach Vorlage eines durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium genehmigten Konzeptes.

5.2.6 Für die Förderung der internationalen Jugendarbeit nach Nr. 2.1.5 der Richtlinie gilt:

5.2.6.1 Gefördert werden internationale Maßnahmen im Bereich der außerschulischen Jugendbegegnung mit ausländischen Partnergruppen bei einer Dauer von i. d. R. mindestens fünf Tagen und maximal 30 Tagen.

An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Veranstaltung am Anreisetag nach 12.00 Uhr beginnt und am Abreisetag vor 14.00 Uhr beendet wird.

Die Zuwendung wird für Teilnehmende bis zum 27. Lebensjahr gewährt.

Für Maßnahmen im Inland wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 24 € pro Tag und Teilnehmende gewährt.

Für Maßnahmen im Ausland wird für deutsche Teilnehmende ein Fahrt-/Flugkostenzuschuss bis zu 75 v. H. der Kosten für Hin- und Rückreise bis zum Zielort, maximal jedoch 500 € pro Person gewährt.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines vorläufigen Programmes, welches zwischen den Partnern rechtzeitig und gemeinsam vorbereitet und abgestimmt wurde. Die Teilnehmenden aus den beteiligten Ländern gestalten während des Projektes ein gemeinsames Programm und arbeiten an einem thematischen Ziel.

5.2.6.2 Gefördert werden im begründeten Einzelfall Fachkräfteaustausche für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sowie Multiplikatoren und Multiplikatorinnen der Jugendhilfe. Dabei entfällt die Altersgrenze von unter 27 Jahren.

Für Maßnahmen im Inland wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 40 € pro Tag und Teilnehmende gewährt.

Für Maßnahmen im Ausland wird für deutsche Teilnehmende ein Fahrt-/Flugkostenzuschuss bis zu 75 v. H. der Kosten für Hin- und Rückreise bis zum Zielort, maximal jedoch 500 € pro Person gewährt.

Fachkräfteaustausche mit ausländischen Partnergruppen/ Partnerorganisationen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn deren Teilnehmende sowie Inhalt und Zielstellung einen unmittelbaren Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe haben. Die Durchführung erfolgt auf der Grundlage eines vorläufigen Programmes, welches zwischen den Partnern rechtzeitig und gemeinsam vorbereitet und abgestimmt wurde.

Maßnahmen der allgemeinen politischen und landeskundlichen Bildung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind von der Förderung ausgeschlossen.

5.2.7 Für die Förderung der Jugendverbandsarbeit nach Nr. 2.2 der Richtlinie gilt:

5.2.7.1 Gefördert werden Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle des Landesjugendring Thüringen e. V. im Rahmen des geltenden Landesjugendförderplanes.

5.2.7.2 Die im Landesjugendförderplan ausgewiesenen Jugendverbände erhalten eine Zuwendung für Personalausgaben zur struktursichernden Tätigkeit im Rahmen des geltenden Landesjugendförderplanes.

- 5.2.7.3 Die im Landesjugendförderplan ausgewiesenen Jugendverbände erhalten eine pauschale Zuwendung pro struktursicherndem Stellenanteil für stellenbezogene Personalnebenkosten in Höhe von 5.000 € pro Stellenanteil.
- 5.2.7.4 Die im Landesjugendförderplan ausgewiesenen Jugendverbände erhalten eine Zuwendung für Sachausgaben im Rahmen des geltenden Landesjugendförderplanes. Mindestens 70 Prozent der Zuwendung sollen für die Förderung der Jugendarbeit nach Nr. 2.1 der Richtlinie aufgewendet werden. Die Regelungen zum Umfang und Höhe der Zuwendung gelten entsprechend der Nr. 5.2.2.2, 5.2.4, 5.2.5 und 5.2.6 der Richtlinie.
- 5.2.7.5 Gefördert werden Personalausgaben zur Umsetzung verbandseigener Bildungsprozesse im Rahmen des geltenden Landesjugendförderplans.
- 5.2.8 Für die Förderung des ehrenamtlichen Engagements nach Nr. 2.3 der Richtlinie gilt:
- 5.2.8.1 Gefördert werden Lehrgänge der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern mit mindestens 10 Lehrgangsteilnehmenden.
- 5.2.8.2 In der Förderung werden die tatsächlich anfallenden Kosten des jeweiligen Lehrganges berücksichtigt.
- 5.2.8.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind die Reisekosten der Lehrgangsteilnehmenden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Für die Förderung der Geschäftsstelle des Landesjugendring Thüringen e. V. und der Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung Thüringen e. V. ist dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium jeweils ein Stellenplan sowie ein Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen.
- 6.2 Die Zuwendung an die Geschäftsstelle des Landesjugendring Thüringen e. V. erfolgt auf Vorschlag der Vollversammlung oder des Vorstandes des Landesjugendring Thüringen e. V.
- 6.3 Die Zuwendung an die Geschäftsstelle der Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung in Thüringen e. V. erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes der Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung in Thüringen e. V.
- 6.4 Zuwendungen für Honorare, inklusive der Reise- und Übernachtungskosten von externen Referentinnen und Referenten, inklusive Sprach- und Kulturmittlern dürfen pro Tag und Referent bis zu 500 € nicht übersteigen.
- 6.5 Für die Förderung des ehrenamtlichen Engagements, Nr. 5.2.8 ist der Landesjugendring Thüringen e. V. Gesamtantragsteller für die durchführenden Träger der Lehrgänge der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern. Mit der Antragsstellung hat der Landesjugendring Thüringen e. V. eine prognostizierende Kostenkalkulation bezogen auf die Anzahl der Lehrgänge und der zu erwartenden Teilnahmen und Referenten vorzulegen.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Förderanträge sind für die Fördergegenstände zu 2.1.1 bis 2.1.4, 2.2 und 2.3 der Richtlinie beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde einzureichen. Es

sind ausschließlich die von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulare zu verwenden.

- 7.1.1 Förderanträge sind für die Fördergegenstände zu 2.1.1, Nr. 5.2.2.1 und Nr. 5.2.2.3, zu 2.1.2, zu 2.2. und zu 2.3 der Richtlinie bis spätestens zum 30.11. des Vorjahres einzureichen.
- 7.1.2 Förderanträge sind für den Fördergegenstand zu 2.1.1, Nr. 5.2.2.1 für das Jahr 2023 bis spätestens 4 Wochen vor Projektbeginn einzureichen. Von der Antragsfrist können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.
- 7.1.3 Förderanträge sind für die Fördergegenstände 2.1.1, Nr. 5.2.2.2 und 5.2.2.4, 2.1.3 und 2.1.4 bis spätestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen. Von der Antragsfrist können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.
- 7.1.4 Förderanträge sind für den Fördergegenstand 2.1.1, Nr. 5.2.2.5 bis 30.06. des jeweiligen Bewilligungsjahres einzureichen. Von der Antragsfrist können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.
- 7.2 Förderanträge für den Fördergegenstand 2.1.5 sind bis spätestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn bei dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium einzureichen. Es sind ausschließlich die vom für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium vorgegebenen Formulare zu verwenden.
- 7.3 Nach der grundsätzlichen Förderentscheidung durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium erfolgen Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung (ausgenommen 2.1.5) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Für den Fördergegenstand 2.1.5 erfolgen Bewilligung und Auszahlung durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium.
- 7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt per Mittelabruf des Trägers.

8 Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 8.1 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen, soweit der Bewilligungsbescheid keine anderen Fristen vorsieht. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste). Die Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 8.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 45, 47 und 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8.3 Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

9 Schlussbestimmungen

Projekte, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Richtlinie ist bis 31. Dezember 2025 befristet.

Erfurt, den *04.07.2023*



Helmut Holter
Minister für Bildung, Jugend und Sport